

Nachweise (§ 24 KitaG):

- ☐ es besteht eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für eine Einrichtung im Land Brandenburg (Träger von Einrichtungen im Land Brandenburg mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gelten als zuverlässig, siehe „Frequently Asked Questions“ häufig gestellte Fragen zum „Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege“ im Folgenden FAQ genannt)
- ☐ es wurde eine bestandskräftige Erlaubnis für eine andere Kindertagespflegestelle im Land Brandenburg erteilt (sowie Träger von anderen Kindertagespflegestellen im Land Brandenburg, FAQ)
- ☐ Unternehmen gelten dann als zuverlässig, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Regelungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie nach dem KitaG fortdauernd einhalten (FAQ)
- ☐ Konzeption (Konzept nach § 32 KitaG; inklusiv einem Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 26 BbgKJG)
- ☐ Selbsterklärung

Selbsterklärung

Der Träger der Kindertagespflegestelle gewährleistet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertagespflegestelle. Dies umfasst die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Arbeitsschutz sowie zur Kindertagespflege, die Sicherstellung der pädagogischen Qualität und die Gewährleistung eines kindgerechten Umfelds.

- **Fachliche Voraussetzungen:** Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagespflegestelle über qualifiziertes Personal verfügt und die pädagogische Arbeit den gesetzlichen Vorgaben entspricht (§ 33 KitaG).
Der Träger stellt sicher, dass zwischen ihm und der Kindertagespflegeperson ein Arbeitsvertrag besteht (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 KitaG).
- **Dienstaufsicht:** Dem Träger der Kindertagespflegestelle obliegt die Dienstaufsicht. Er gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz sowie der Betreuung der Kinder. Aussagen zur Pausen- und Urlaubsregelung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Betreuung der Kinder sind dem Landkreis schriftlich darzulegen.
- **Pädagogischer Auftrag:** Die Kindertagespflegestelle erfüllt den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und fördert die individuelle Entwicklung der Kinder. Grundlage der pädagogischen Arbeit bildet der „Bildungsplan – Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“.
- **Kindeswohl und Meldepflichten:** Der Träger verpflichtet sich, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Rechte und das Wohl der Kinder gewährleistet sind.
Die **Fachaufsicht** über die Kindertagespflegepersonen obliegt der **Fachberatung** des Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Analog zum Verfahren für Kindertagesstätten gem. § 47 SGB VIII hat der Träger einer Kindertagespflegestelle die zuständige Fachaufsicht unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, in Kenntnis zu setzen. Dies bezieht sich sowohl auf

Vorkommnisse im institutionellen Kinderschutz als auch auf Meldungen gem. § 8a SGB VIII.

- **Inklusion:** Die Kindertagespflegestelle berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und schafft eine inklusive Atmosphäre.
- **Elternarbeit:** Der Träger fördert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.
- **Beschwerdemanagement:** Der Träger verfügt über ein transparentes Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und Kindertagespflegepersonen.
- **Partizipation:** Der Träger verpflichtet sich, geeignete Verfahren der Selbst- und Mitbestimmung für Kinder zu entwickeln.
- **Kooperation:** Der Träger kooperiert mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und fördert den Austausch und die Vernetzung mit anderen Trägern und Institutionen der Kindertagesbetreuung. Die Teilnahme an Vernetzungstreffen und Hospitationen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist verpflichtend.
Der Träger unterstützt die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung.
- **Fortbildungen:** Der Träger stellt sicher, dass die Kindertagespflegepersonen regelmäßig an Fortbildungen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin teilnehmen.
Um die Qualität zu gewährleisten sind die namentlich benannten Vertretungspersonen verpflichtet, jährlich 4 UE Fortbildungen im Kinderschutz und/oder zum Bildungsplan nachzuweisen.

Datum, Unterschrift Trägervertretung

Datum, Unterschrift Landkreis